

# **ERKLÄRUNG ÜBER ZUSAMMENARBEIT**

## **IM BEREICH ENERGIEWENDE**

### **ZWISCHEN**

**DEM MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, HANDEL UND INDUSTRIE  
JAPANS**

### **UND**

**DEM BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ENERGIE  
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

Das Ministerium für Wirtschaft, Handel und Industrie Japans und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie der Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden als die „Seiten“ bezeichnet),

- haben den Wunsch, die umfassende bilaterale Partnerschaft zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und des Wohlstands beider Länder zu stärken;
- würdigen die strategische Rolle sauberer Energie als Antwort auf die globale Energiewende, insbesondere zur Umsetzung des sowohl von Japan als auch von Deutschland unterzeichneten und ratifizierten Pariser Klimaschutzabkommens;
- hoffen, einen neuen Weg der Zusammenarbeit aufzubauen und verschiedene Projekte durchzuführen;
- erkennen an, dass Zusammenarbeit beim Übergang zu sicherer und sauberer Energie nicht nur von gegenseitigem Nutzen, sondern auch für den nachhaltigen Wohlstand der internationalen Gemeinschaft im Rahmen des neuen Klimaregimes notwendig ist.

Daher sind die Seiten wie folgt übereingekommen:

## **Absatz 1**

### **Ziel**

Die Erklärung über Zusammenarbeit (im Folgenden als die „Erklärung“ bezeichnet) verfolgt das Ziel, verschiedene Formen der umfassenden Zusammenarbeit zur Beschleunigung der Energiewende mittels Austausch über Politiken, persönlichem Austausch, gemeinsamer Forschung und Pilotprojekten basierend auf den Grundsätzen des gegenseitigen Nutzens, der Gleichheit und der Gegenseitigkeit zu stärken.

## **Absatz 2**

### **Bereiche der Zusammenarbeit**

Die Seiten werden in den Bereichen Politik und Technologie zusammenarbeiten und Aktivitäten zum Austausch unter anderem auf folgenden Gebieten durchführen:

1. allgemeine Politiken bezüglich Energie und Energiewende;
2. Nutzung erneuerbarer Energien und Systemintegration erneuerbarer Energien;
3. Entwicklung von Windenergie, unter anderem auf See;
4. Energieeffizienz und -einsparung;
5. Innovative Energiesysteme für die Zukunft, beispielsweise Sektorkopplung, erhöhte Flexibilität, intelligente Netze und Energiespeichersysteme, „Power to X“ und Wasserstoff;
6. Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes mittels nachhaltiger Technologien wie Wasserstoff; sowie
7. sonstige von den Seiten gemeinsam festgelegte Bereiche im Zusammenhang mit Energie.

## **Absatz 3**

### **Wege der Zusammenarbeit**

1. Zur wirksamen Umsetzung der Erklärung werden die Seiten mindestens einmal pro Jahr eine hochrangige Sitzung des „Ausschusses für die deutsch-japanische Zusammenarbeit im

Bereich Energiewende“ abhalten.

2. Der Ausschuss wird für die Seiten als Forum zur Diskussion energierelevanter Themen, Beratung über die Wege der Zusammenarbeit sowie Evaluierung und Verbesserung der Ergebnisse der Zusammenarbeit dienen.
3. Außerdem werden die Seiten zur weiteren Festigung der politischen Zusammenarbeit die Koordinierung von Politiken aktiv betreiben und mit hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern an wichtigen von den Seiten organisierten internationalen Veranstaltungen wie dem Berlin Energy Transition Dialogue Deutschlands und dem Innovation for Cool Earth Forum oder dem Hydrogen Energy Ministerial Japans teilnehmen.

#### **Absatz 4**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Erklärung soll sich nicht auf die jeweiligen Rechte und Verbindlichkeiten jedes der Länder unter dem Völkerrecht auswirken.
2. Die Zusammenarbeit gemäß dieser Erklärung wird im Rahmen der jeweiligen innerstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen der Seiten umgesetzt werden und der Verfügbarkeit entsprechender Mittel und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Seiten unterliegen.

#### **Absatz 5**

#### **Inkrafttreten und Beendigung**

1. Diese Erklärung wird an dem Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft treten und fünf Jahre in Kraft bleiben. Die Erklärung wird automatisch um weitere fünf Jahre nach der ursprünglichen Geltungsdauer verlängert, es sei denn, eine Seite bringt der anderen gegenüber ihre Absicht zum Ausdruck, die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Erklärung

zu beenden. Die Seite, die die Beendigung wünscht, sollte die andere Seite mindestens drei Monate im Voraus schriftlich benachrichtigen.

2. Diese Erklärung kann geändert werden, wenn dies gemeinsam von den Seiten schriftlich festgelegt wird.

## **Absatz 6**

### **Beilegung von Streitigkeiten**

Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Auslegung oder Umsetzung der Erklärung ergeben, werden gütlich im Rahmen von Beratungen oder Verhandlungen zwischen den Seiten beigelegt.

Unterzeichnet in Karuizawa, Japan, am 15.06.2019 in zwei Urschriften, jede in japanischer, deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichwertig ist. Bei unterschiedlicher Auslegung sollte der englische Wortlaut maßgebend sein.

Für das Ministerium für Wirtschaft, Handel  
und Industrie Japans

Für das Bundesministerium für Wirtschaft  
und Energie der Bundesrepublik Deutschland

Taizo Takahashi

Leiter der Agentur für natürliche  
Ressourcen und Energie beim Ministerium  
für Wirtschaft, Handel und Industrie Japans

Andreas Feicht

Staatssekretär im Bundesministerium für  
Wirtschaft und Energie der Bundesrepublik  
Deutschland